

Amtsblatt

des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport

**LAND
BRANDENBURG**



30. Jahrgang

Potsdam, den 1. November 2021

Nummer 45

Inhaltsverzeichnis

I. Amtlicher Teil

Bildung

	Seite
Richtlinie des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport zur Förderung von Investitionen für Maßnahmen zur Verbesserung der Innenraumlufthygiene an Schulen (Richtlinie Innenraumlufthygiene Schulen – RL Schulluft) vom 26. Oktober 2021	578

Jugend

Richtlinie des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport zur Förderung von Investitionen für Maßnahmen zur Verbesserung der Innenraumlufthygiene in Kindertagesstätten und in Kindertagespflegestellen (Richtlinie Innenraumlufthygiene Kita – RL Kitaluft) vom 26. Oktober 2021	580
---	-----

I. Amtlicher Teil

Bildung

Richtlinie des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport zur Förderung von Investitionen für Maßnahmen zur Verbesserung der Innenraum- lufthygiene an Schulen (Richtlinie Innenraumlufthygiene Schulen – RL Schulluft)

vom 26. Oktober 2021
Gz.: 13-57012

1. **Zweck und Rechtsgrundlage**

1.1 Das Land Brandenburg gewährt nach Maßgabe

- dieser Förderrichtlinie sowie
- der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung (VV/VVG-LHO zu § 44 LHO) des Landes Brandenburg
- Verwaltungsvereinbarung über die Gewährung einer finanziellen Beteiligung des Bundes zur Verbesserung des Infektionsschutzes in Schulen und Kindertageseinrichtungen (VV Mobile Luftreiniger 2021) vom 25. August 2021.

Zuwendungen zu den Kosten für notwendige Investitionen zur Verbesserung der Innenraumlufthygiene von Räumen mit eingeschränkter Lüftungsmöglichkeit in Schulen.

1.2 Ein Anspruch der Antragstellenden auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport (MBS) als Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. **Gegenstand der Förderung**

Gegenstand der Förderung sind die Kosten der Schulträger von allgemeinbildenden und beruflichen Schulen gemäß § 16 Brandenburgisches Schulgesetz (BbgSchulG) in öffentlicher Trägerschaft sowie an Ersatzschulen in freier Trägerschaft gemäß § 120 BbgSchulG, die sich aus der Beschaffung von mobilen Luftreinigungsgeräten sowie Maßnahmen zum Austausch, der Sanierung oder der Optimierung von Fenstern zur Verbesserung der Lüftungssituation an Schulen ergeben.

2.1 Gefördert wird die Beschaffung (Kauf/Miete/Leasing) von mobilen Luftreinigungsgeräten.

2.2 Gefördert werden Maßnahmen zum Austausch, der Sanierung oder der Optimierung von Fenstern zur Verbesserung der Lüftungssituation.

3. **Zuwendungsempfänger**

Zuwendungsempfänger sind öffentliche Schulträger gemäß § 100 Absatz 1 bis 3 BbgSchulG und freie Träger von Ersatzschulen gemäß § 120 BbgSchulG.

4. **Zuwendungsvoraussetzungen**

4.1 Voraussetzung für die Förderung von Maßnahmen gemäß der Nummern 2.1 bis 2.2 dieser Richtlinie ist, dass die Maßnahmen in Räumen mit eingeschränkter Lüftungsmöglichkeit (d. h. keine stationäre raumluftechnische Anlage mit Frischluftzufuhr im Einsatz, Fenster nur kippar bzw. Lüftungsklappen mit minimalem Querschnitt) durchgeführt werden. Maßgeblich sind die vom Umweltbundesamt (UBA) aus innenraumhygienischer Sicht gebildeten Kategorien, hier die Kategorie 2.

Maßgeblich sind die vom UBA definierten Kategorien von Räumen: <https://www.umweltbundesamt.de/themen/luftung-lueftungsanlagen-mobile-luftreiniger-an>

Ein Leitfaden zum Einsatz von mobilen Luftreinigern ist zudem in nachstehender Broschüre der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) enthalten: <https://www.baua.de/DE/Angebote/Publikationen/Fokus/Raumluftreiniger.pdf>.

4.2 Maßnahmen gemäß 2.1 dieser Richtlinie (mobile Luftreinigungsgeräte) werden gefördert, sofern deren Technologie für die Luftreinigung, die den vom Verein Deutscher Ingenieure e. V. (VDI) veröffentlichten fachlichen Mindestkriterien an die Wirksamkeit und Sicherheit solcher Technologien entsprechen:

<https://www.vdi.de/news/detail/anforderungen-an-mobile-luftreiniger>.

Die Geräte müssen so bemessen werden, dass ihr stündlicher Mindestvolumenstrom dem 4-fachen Raumvolumen entspricht. Ggf. sind in größeren Räumen mehrere Geräte mit ausreichender Gesamtleistung einzusetzen.

Bei der Geräteauswahl ist eine möglichst geringe Geräuschemission anzustreben, so dass die Anforderungen der technischen Regel für Arbeitsstätten (ASR) A 3.7 „Lärm“ erfüllt werden: <https://www.baua.de/DE/Angebote/Rechtstexte-und-Technische-Regeln/Regelwerk/ASR/pdf/ASR-A3-7.pdf>.

Es wird nur die Anschaffung solcher Geräte gefördert, die den einschlägigen Rechtsvorschriften für ihre Bereitstellung auf dem Markt entsprechen (z. B. Produktsicherheitsgesetz).

Die sachgerechte Positionierung im Raum sowie die fachgerechte Verwendung durch Einweisung und die Wartung der Geräte sind zu gewährleisten.

Eine Einweisung des Personals der Träger in die Nutzung und Wartung der Geräte ist förderfähig. Ein Filterwech-

sel muss durch fachkundiges, eingewiesenes Personal durchgeführt werden. Die Kosten der Wartung sind im Förderpauschalbetrag einkalkuliert.

- 4.3 Die geltenden haushaltsrechtlichen Bestimmungen müssen erfüllt sein.
- 4.4 Gefördert werden können alle Vorhaben, die seit dem 1. Mai 2021 begonnen worden sind und die technischen Anforderungen nach den Nr. 4.1 und 4.2 erfüllen. Mit Antragstellung gilt der vorzeitige Maßnahmebeginn gemäß Nummer 1.3.1 der VVG/VV zu § 44 LHO für Maßnahmen, die die oben genannten Kriterien erfüllen, als genehmigt. Als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines Lieferungs- und Leistungsvertrages zu werten.
- 4.5 Die Investitionen sollen bis zum 30. Juni 2022 abgeschlossen sein.
- 4.6 Investive Maßnahmen können im Rahmen der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben nach Nr. 2 gefördert werden, wenn sichergestellt ist, dass die Investitionen mindestens für die Dauer der Zweckbindungsfristen gemäß Punkt 7 dieser Richtlinie der schulischen Nutzung dienen.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

- 5.1 Zuwendungsart: investive Projektförderung
- 5.2 Finanzierungsart: Anteilfinanzierung (gemäß Nr. 2.2.1 VV/VVG zu § 44 LHO)
- 5.3 Form der Zuwendung: Zuweisung/Zuschuss
- 5.4 Bemessungsgrundlage und Höhe der Zuwendung:
 - 5.4.1 Die Zuwendung beträgt 80% höchstens jedoch 4.000 EUR der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben je erforderlichem mobilen Luftreinigungsgerät oder je Raum bei Maßnahmen zum Austausch, der Sanierung oder der Optimierung von Fenstern zur Verbesserung der Lüftungssituation gemäß Punkt 2 dieser Richtlinie.

Die Kosten der Einweisung des Personals der Träger in die Nutzung sowie Wartung der Geräte sind mit einer Pauschale von 20% in der Zuwendung enthalten. Die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben ergeben sich aus den Anschaffungskosten und den Kosten für Wartung und Unterweisung. Die auf die Erfüllung des Zuwendungszwecks gerichteten zuwendungsfähigen Ausgaben sind im Rahmen des Verwendungsnachweises zu erklären. Überfinanzierungen sind unzulässig.

Für finanzschwache Kommunen beträgt die Zuwendung 100 % der zuwendungsfähigen Ausgaben höchstens jedoch 5.000 EUR. Ein Eigenanteil ist nicht erforderlich. Als Kriterium zur Definition von Kommunen als finanzschwach wird in diesem Kontext die Erforderlichkeit zur dreimaligen Aufstellung eines Haushaltsicherungskon-

zeptes gemäß § 63 Absatz 5 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) innerhalb der letzten fünf Jahre (2016–2020) herangezogen. Ämter und Verbandsgemeinden als Träger der entsprechenden Einrichtungen fallen unter diese Regelung, sofern mehr als 50% der Einwohner in amtsangehörigen/verbandsangehörigen Gemeinden wohnen, die gemäß des oben genannten Kriteriums als finanzschwach gelten.

- 5.4.2 Eine Förderung nach dieser Richtlinie ist ausgeschlossen für Maßnahmen, die aus Mitteln der Strukturfonds der Europäischen Union, durch bisherige Investitionsprogramme des Bundes und des Landes mit demselben Verwendungszweck gefördert wurden bzw. werden. Dasselbe gilt für Investitionen, die nach anderen Gesetzen oder Verwaltungsvereinbarungen im Wege der Anteilfinanzierung nach Artikel 104b Grundgesetz durch den Bund gefördert werden.

6. Antrags- und Durchführungsverfahren

- 6.1 Anträge auf Gewährung von einer Zuwendung sind spätestens bis zum 24. November 2021 an das für Schule zuständige Ministerium zu richten. Die Antragstellung erfolgt über das Zentrale System zur Online-Verwaltung von Schulinformationen (ZENSOS).
- 6.2 Das Antragsformular, welches durch das für Schule zuständige Ministerium über ZENSOS zur Verfügung vorgegeben wird, ist vollständig auszufüllen.

Der Antrag enthält insbesondere:

- a) Liste der geplanten Maßnahmen mit Angaben zu
 - Schule,
 - Anzahl betroffener Räume,
 - Art der Maßnahme,
 - Anzahl der erforderlichen mobilen Luftreinigungsgeräte,
 - Anzahl der Räume für Massnahmen zum Austausch, der Sanierung oder der Optimierung von Fenstern zur Verbesserung der Lüftungssituation vorgesehen sind.
- b) Erklärungen zu
 - Bestätigung der Zuwendungsvoraussetzungen (Punkt 2 und 4 dieser Richtlinie)
 - Bestätigung zur gesicherten Gesamtfinanzierung
- c) eine Erklärung zu Mitteln aus anderen Fördermaßnahmen.

Ein rechtsverbindlich unterschriebenes Antragsformular ist der Bewilligungsbehörde postalisch zuzustellen.

- 6.3 Bewilligungsverfahren
 - 6.3.1 Im Bewilligungsverfahren ist das für Schule zuständige Ministerium die Bewilligungsbehörde.

6.3.2 Die Entscheidungen der Bewilligungsbehörde ergeben auf der Grundlage dieser Richtlinie und des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg (VwVfGBbg).

6.4 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

6.4.1 Die Auszahlung der Zuwendung in Form von Zuweisungen an die Zuwendungsempfängerin/den Zuwendungsempfänger erfolgt entsprechend der Nr. 1.4 der ANBest-G (VVG zu § 44 LHO).

6.4.2 Voraussetzung der Auszahlung ist der Ablauf der in der Rechtsbehelfsbelehrung genannten Frist und damit die Bestandskraft des Bescheides. Die Auszahlungsfrist verkürzt sich, wenn der Zuwendungsempfänger nach Eingang des Zuwendungsbescheides eine Rechtsmittelverzichtserklärung gegenüber der Bewilligungsbehörde abgibt.

6.4.3 Die Mittel müssen bis zum 15. April 2022 bei der Bewilligungsbehörde abgerufen werden.

6.5 Verwendungsnachweisverfahren

6.5.1 Nach Auftragsvergabe und -durchführung dokumentiert der Zuwendungsempfänger gegenüber dem Zuwendungsgeber durch Verwendungsnachweis die ordnungsgemäße Umsetzung des Vorhabens.

6.5.2 Die Verwendung der Zuwendungen ist gegenüber dem für Schule zuständigen Ministerium bis spätestens sechs Monate nach Ende des Durchführungszeitraumes nachzuweisen. Die Verwendungsnachweisführung erfolgt über das Zentrale System zur Online-Verwaltung von Schulinformationen (ZENSOS). Ein rechtsverbindlich unterschriebenes Verwendungsnachweisformular sowie ggf. erforderliche Belege sind der Bewilligungsbehörde postalisch zuzustellen.

6.5.3 Jeder Zuwendungsempfänger hat zu bescheinigen, dass die gewährten Zuwendungen zweckentsprechend, wirtschaftlich und sparsam verwendet wurden.

6.5.4 Im Verwendungsnachweis sind darzustellen:

- Einsatzorte der beschafften mobilen Luftreinigungsgeräte (Standort)
- Anzahl und Art der beschafften mobilen Luftreinigungsgeräte
- Ausgaben gesamt- sowie aufgeschlüsselt nach geförderten Anschaffungs- und Nebenkosten,
- Ausgabenanteile Förderung und Eigenanteil.

6.6 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendungen sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendungen gelten die

VV/VVG zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

7. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Alle mit Hilfe der Zuwendung beschafften beweglichen Gegenstände sind für mindestens fünf Jahre für den Verwendungszweck gebunden. Alle mit Hilfe der Zuwendung beschafften oder hergestellten unbeweglichen Gegenstände sind zehn Jahre für den Verwendungszweck gebunden. Die Verwendung der Gegenstände innerhalb der vorgenannten Zeiträume für andere Zwecke bedarf der vorherigen Zustimmung der Bewilligungsbehörde.

8. Geltungsdauer

Diese Förderrichtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Mai 2021 in Kraft und mit Ablauf vom 31. Dezember 2021 außer Kraft.

Potsdam, den 26. Oktober 2021

Ministerin für
Bildung, Jugend und Sport

Britta Ernst

Jugend

**Richtlinie des Ministeriums
für Bildung, Jugend und Sport
zur Förderung von Investitionen für Maßnahmen
zur Verbesserung der Innenraumlufthygiene
in Kindertagesstätten
und in Kindertagespflegestellen
(Richtlinie Innenraumlufthygiene Kita –
RL Kitaluft)**

vom 26. Oktober 2021
AZ: 22-71010

1 - Verwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land Brandenburg gewährt nach Maßgabe

- dieser Förderrichtlinie sowie
- der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung (VVG-LHO zu § 44 LHO) des Landes Brandenburg
- Verwaltungsvereinbarung über die Gewährung einer finanziellen Beteiligung des Bundes zur Verbesse-

rung des Infektionsschutzes in Schulen und Kindertageseinrichtungen (VV Mobile Luftreiniger 2021) vom 25. August 2021

Zuwendungen zu den Kosten für notwendige Investitionen zur Verbesserung der Innenraumlufthygiene von Räumen mit eingeschränkter Lüftungsmöglichkeit in Schulen.

- 1.2 Ein Anspruch des Antragstellers, des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe, auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel unter Berücksichtigung des als Anlage 1 beigefügten „Orientierungsrahmens für das Budget der Landkreise und kreisfreien Städte“¹.

2 – Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung sind die Kosten der öffentlichen und freien Träger der Kindertagesstätten und Kindertagespflegestellen, die sich aus der Beschaffung von mobilen Luftreinigungsgeräten sowie Maßnahmen zum Austausch, der Sanierung oder der Optimierung von Fenstern zur Verbesserung der Lüftungssituation in Kindertagesstätten und Kindertagespflegestellen ergeben.

- 2.1 Gefördert wird die Beschaffung (Kauf/Miete/Leasing) von mobilen Luftreinigungsgeräten.
- 2.2 Gefördert werden Maßnahmen zum Austausch, der Sanierung oder der Optimierung von Fenstern zur Verbesserung der Lüftungssituation.

3 – Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind die Landkreise und kreisfreien Städte als örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Der Zuwendungsempfänger gibt als Erstempfänger die Zuwendung an die öffentlichen und freien Träger der Kindertagesstätten und Kindertagespflegestellen weiter.

4 – Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 **Voraussetzung für die Förderung von Maßnahmen gemäß der Nummern 2.1 bis 2.2 dieser Richtlinie ist, dass die Maßnahmen in Räumen mit eingeschränkter Lüftungsmöglichkeit (d. h. keine stationäre raumlufttechnische Anlage mit Frischluftzufuhr im Einsatz, Fenster nur kippbar bzw. Lüftungsklappen mit minimalem Querschnitt) durchgeführt werden. Maßgeblich sind die vom Umweltbundesamt (UBA) aus innenraumhygienischer Sicht gebildeten Kategorien, hier die Kategorie 2.**

Maßgeblich sind die vom UBA definierten Kategorien von Räumen: <https://www.umweltbundesamt.de/themen/lueftung-lueftungsanlagen-mobile-luftreiniger-an>

¹ Das Budget wurde anhand der Anzahl der Kinder unter 12, Stand: 31.12.2019, gebildet. (Ergebnisse der Bevölkerungsfortschreibung auf Basis des Zensus vom 9. Mai 2011)

Ein Leitfaden zum Einsatz von mobilen Luftreinigern ist zudem in nachstehender Broschüre der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) enthalten: <https://www.baua.de/DE/Angebote/Publikationen/Fokus/Raumluftreiniger.pdf>.

- 4.2 Maßnahmen gemäß 2.1 dieser Richtlinie (mobile Luftreinigungsgeräte) werden gefördert, sofern deren Technologie für die Luftreinigung, die den vom Verein Deutscher Ingenieure e. V. (VDI) veröffentlichten fachlichen Mindestkriterien an die Wirksamkeit und Sicherheit solcher Technologien entsprechen:

<https://www.vdi.de/news/detail/anforderungen-an-mobile-luftreiniger>.

Die Geräte müssen so bemessen werden, dass ihr stündlicher Mindestvolumenstrom dem 4-fachen Raumvolumen entspricht. Ggf. sind in größeren Räumen mehrere Geräte mit ausreichender Gesamtleistung einzusetzen.

Bei der Geräteauswahl ist eine möglichst geringe Geräuschemission anzustreben, so dass die Anforderungen der technischen Regel für Arbeitsstätten (ASR) A 3.7 „Lärm“ erfüllt werden: <https://www.baua.de/DE/Angebote/Rechtstexte-und-Technische-Regeln/Regelwerk/ASR/pdf/ASR-A3-7.pdf>.

Es wird nur die Anschaffung solcher Geräte gefördert, die den einschlägigen Rechtsvorschriften für ihre Bereitstellung auf dem Markt entsprechen (z. B. Produktsicherheitsgesetz).

Die sachgerechte Positionierung im Raum sowie die fachgerechte Verwendung durch Einweisung und die Wartung der Geräte sind zu gewährleisten.

Eine Einweisung des Personals der Träger in die Nutzung und Wartung der Geräte ist förderfähig. Ein Filterwechsel muss durch fachkundiges, eingewiesenes Personal durchgeführt werden. Die Kosten der Wartung sind im Förderpauschalbetrag einkalkuliert.

- 4.3 Die geltenden haushaltsrechtlichen Bestimmungen müssen erfüllt sein.
- 4.4 Gefördert werden können alle Vorhaben, die seit dem 1. Mai 2021 begonnen worden sind und die technischen Anforderungen nach den Nr. 4.1 und 4.2 erfüllen. Mit Antragstellung gilt der vorzeitige Maßnahmebeginn gemäß Nummer 1.3.1 der VVG zu § 44 LHO für Maßnahmen, die die oben genannten Kriterien erfüllen, als genehmigt. Als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines Lieferungs- und Leistungsvertrages zu werten.
- 4.5 Die Investitionen sollen bis zum **30. Juni 2022** abgeschlossen werden.
- 4.6 Investive Maßnahmen können im Rahmen der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben nach Nr. 2 gefördert werden, wenn sichergestellt ist, dass die Investitionen min-

destens für die Dauer der Zweckbindungsfristen gemäß Nr. 6 dieser Richtlinie dienen.

5 - Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

- 5.1 Zuwendungsart: investive Projektförderung
- 5.2 Finanzierungsart: Anteilfinanzierung (gemäß Nr. 2.2.1 VVG zu § 44 LHO)
- 5.3 Form der Zuwendung: Zuweisung
- 5.4 Bemessungsgrundlage und Höhe der Zuwendung:
 - 5.4.1 Die Zuwendung beträgt 80 % höchstens jedoch 4.000 EUR der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben je erforderlichem mobilen Luftreinigungsgerät oder je Raum bei Maßnahmen zum Austausch, der Sanierung oder der Optimierung von Fenstern zur Verbesserung der Lüftungssituation gemäß Punkt 2 dieser Richtlinie.

Die Kosten der Einweisung des Personals der Träger in die Nutzung sowie Wartung der Geräte sind mit einer Pauschale von 20 % in der Zuwendung enthalten. Die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben ergeben sich aus den Anschaffungskosten und den Kosten für Wartung und Unterweisung. Die auf die Erfüllung des Zuwendungszwecks gerichteten zuwendungsfähigen Ausgaben sind im Rahmen des Verwendungsnachweises zu erklären. **Überfinanzierungen sind unzulässig.**

Für finanzschwache Kommunen als Träger beträgt die Zuwendung 100 % der zuwendungsfähigen Ausgaben höchstens jedoch 5.000 EUR. Ein Eigenanteil ist nicht erforderlich. Als Kriterium zur Definition von Kommunen als finanzschwach wird in diesem Kontext die Erforderlichkeit zur dreimaligen Aufstellung eines Haushaltsicherungskonzeptes gemäß § 63 Absatz 5 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) innerhalb der letzten fünf Jahre (2016–2020) herangezogen. Ämter und Verbandsgemeinden als Träger der entsprechenden Einrichtungen fallen unter diese Regelung, sofern mehr als 50 % der Einwohner in amtsangehörigen/verbandsangehörigen Gemeinden wohnen, die gemäß des oben genannten Kriteriums als finanzschwach gelten.

- 5.4.2 Eine Förderung nach dieser Richtlinie ist ausgeschlossen für Maßnahmen, die aus Mitteln der Strukturfonds der Europäischen Union, durch bisherige Investitionsprogramme des Bundes und des Landes mit demselben Zuwendungszweck gefördert wurden bzw. werden. Dasselbe gilt für Investitionen, die nach anderen Gesetzen und Verwaltungsvereinbarungen im Wege der Anteilsfinanzierung nach Artikel 104b des Grundgesetzes durch den Bund gefördert werden.
- 5.4.3 Für die Einhaltung und Prüfung der Zuwendungsbestimmungen gegenüber der Bewilligungsbehörde zum Zeitpunkt der Antragstellung, Auszahlung und Verwendungsnachweislegung ist bei einer mit Zuwendungsbescheid genehmigten Weiterleitung der Zuwendung der

Zuwendungsempfänger/die Zuwendungsempfängerin verantwortlich. **Der Träger der Kindertagesstätte bzw. die Kindertagespflegeperson ist in der Pflicht, dem Zuwendungsempfänger/der Zuwendungsempfängerin verbindlich zu erklären, dass die Fördertatbestände nach Nr. 2 und Zuwendungsvoraussetzungen nach Nr. 4 erfüllt sind und die Gesamtfinanzierung gesichert ist.**

6 - Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Im Zuwendungsbescheid ist die Dauer der Zweckbindung wie folgt festzusetzen:

Alle mit Hilfe der Zuwendung beschafften beweglichen Gegenstände sind für mindestens fünf Jahre für den Zuwendungszweck gebunden. Alle mit Hilfe der Zuwendung beschafften oder hergestellten unbeweglichen Gegenstände sind zehn Jahre für den Zuwendungszweck gebunden. Die Verwendung der Gegenstände innerhalb der vorgenannten Zeiträume für andere Zwecke bedarf der vorherigen Zustimmung der Bewilligungsbehörde.

7 – Verfahren

- 7.1 Antragsverfahren
 - 7.1.1 Anträge auf Gewährung einer Zuwendung sind schriftlich, vollständig und in einfacher Ausfertigung mittels Antragsformular entsprechend der **Anlage 2** bis zum **24. November 2021** zu stellen. Mit der Antragstellung können auch Nachrückerprojekte benannt werden, um bei nicht ausgeschöpften Budgets anderer Landkreise/kreisfreier Städte eine Entscheidung nach Nr. 7.1.6 zu ermöglichen.
 - 7.1.2 Verspätet eingehende Anträge können nur berücksichtigt werden, solange ausreichend Haushaltsmittel vorhanden sind.
 - 7.1.3 Förderfähig sind alle Maßnahmen, die nach dem 1. Mai 2021 begonnen haben (siehe Nr. 2.). Für diese Maßnahmen gilt der vorzeitige Maßnahmebeginn als erteilt. Daraus lässt sich jedoch kein Anspruch auf eine Förderung ableiten.
 - 7.1.4 Den öffentlichen und freien Trägern der Kindertagesstätten und den Kindertagespflegestellen steht es frei, einen Antrag auf Gewährung einer Zuwendung nach dieser Richtlinie an den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu stellen. Bei beabsichtigter Inanspruchnahme einer Zuwendung müssen dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Anzahl der Räume und die damit verbundene Anzahl der Maßnahmen nach Nr. 2 gemeldet werden, die gefördert werden sollen. Diese Meldung kann als formloser Antrag der öffentlichen und freien Träger der Kindertagesstätten und Kindertagespflegestellen auf Gewährung einer Zuwendung an die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe gewertet werden.
 - 7.1.5 Der Verfügungsrahmen steht den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe bis zum **26. November 2021**

(Eingang des letzten Antrags bei der Bewilligungsbehörde) in der Höhe zur Verfügung, die in der Anlage 1 dargestellt ist. Schöpft ein örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe diese Mittel nicht durch Anträge aus, so entscheidet die Bewilligungsbehörde über die Vergabe der Restmittel nach pflichtgemäßem Ermessen.

7.2 Bewilligungsverfahren

7.2.1 Das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport ist im Bewilligungsverfahren die Bewilligungsbehörde und entscheidet über den Antrag bis spätestens zum 15. Dezember 2021.

7.2.2 Die Entscheidungen der Bewilligungsbehörde ergehen auf der Grundlage der nach Nr. 7.1.1 übersandten Anträge sowie des VwVfGBbg und der LHO. Liegen die Zuwendungsvoraussetzungen nicht vor, werden Anträge nicht vollständig eingereicht und nicht in einer angemessenen Frist nachgebessert oder stehen nicht ausreichend Haushaltsmittel zur Verfügung, erteilt die Bewilligungsbehörde einen ablehnenden Bescheid.

7.2.3 Die Weitergabe der Zuwendung an die öffentlichen und freien Träger von Kindertagesstätten und Kindertagespflegestellen gemäß Nr. 3 erfolgt durch die Erstempfänger in Form eines gesonderten Bescheids. Das nähere Verfahren zur Weiterleitung wird im Zuwendungsbescheid unter Berücksichtigung der Nr. 12 der VVG zu § 44 LHO geregelt.

7.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

7.3.1 Die Auszahlung der Zuwendung in Form von Zuweisungen an die Zuwendungsempfängerin/den Zuwendungsempfänger erfolgt entsprechend der Nr. 1.4 der ANBest-G (VVG zu § 44 LHO).

7.3.2 Voraussetzung der Auszahlung ist der Ablauf der in der Rechtsbehelfsbelehrung genannten Frist und damit die Bestandskraft des Bescheides. Die Auszahlungsfrist verkürzt sich, wenn der Zuwendungsempfänger nach Eingang des Zuwendungsbescheides eine Rechtsmittelverzichtserklärung gegenüber der Bewilligungsbehörde abgibt.

7.3.3 Die Mittel müssen bis zum **15. April 2022** bei der Bewilligungsbehörde abgerufen werden.

7.4 Verwendungsnachweisverfahren

7.4.1 Die Zuwendungsempfängerin/der Zuwendungsempfänger erbringt gegenüber der Bewilligungsbehörde innerhalb von 6 Monaten nach Ende des im Zuwendungsbescheid festgesetzten Durchführungszeitraumes den Verwendungsnachweis nach Anlage 3.

7.4.2 Jede Zuwendungsempfängerin/jeder Zuwendungsempfänger hat zu bescheinigen, dass die gewährten Zuwendungen zweckentsprechend, wirtschaftlich und sparsam verwendet wurden.

7.5 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VVG zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

8 - Geltungsdauer

Diese Förderrichtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Mai 2021 in Kraft und mit Ablauf vom 31. Dezember 2021 außer Kraft.

Potsdam, den 26. Oktober 2021

Ministerin für
Bildung, Jugend und Sport

Britta Ernst

Anlage 1

Orientierungsrahmen für das Budget der Landkreise und kreisfreien Städte

zur Richtlinie des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport
zur Förderung von Investitionen für Maßnahmen zur Verbesserung der Innenraumlufthygiene in Kindertagesstätten und in Kindertagespflegestellen
(Richtlinie Innenraumlufthygiene Kita – RL Kitaluft)

Orientierungsrahmen für die Verteilung der Landesinvestitionsmittel
auf die kreisfreien Städte und Landkreise

	Kinderzahl ¹⁾ 0 bis unter 12 Jahre	Anteil (gerundet)	Mobile Lüfter nach RL 2.1		Maßnahmen zur Verbesserung der Lüftungssituation Nr. 2.2	
			Orientierungsrahmen Budget 2021	Orientierungsrahmen Anzahl Lüfter Zuwendung a 4.000 EUR ²⁾	Orientierungsrahmen Budget 2021	Orientierungsrahmen Anzahl Maßnahmen Zuwendung a 4.000 EUR ²⁾
Stadt Brandenburg an der Havel	7.304	2,7%	86.834	22	43.417	11
Stadt Cottbus	10.059	3,7%	119.588	30	59.794	15
Stadt Frankfurt (Oder)	5.562	2,1%	66.124	17	33.062	8
Stadt Potsdam	22.473	8,3%	267.173	67	133.586	33
Landkreis Barnim	20.602	7,7%	244.929	61	122.465	31
Landkreis Dahme-Spreewald	18.887	7,0%	224.540	56	112.270	28
Landkreis Elbe-Elster	9.524	3,5%	113.227	28	56.614	14
Landkreis Havelland	18.204	6,8%	216.420	54	108.210	27
Landkreis Märkisch-Oderland	21.472	8,0%	255.272	64	127.636	32
Landkreis Oberhavel	23.290	8,7%	276.886	69	138.443	35
Landkreis Oberspreewald-Lausitz	10.345	3,8%	122.988	31	61.494	15
Landkreis Oder-Spree	18.573	6,9%	220.807	55	110.404	28
Landkreis Ostprignitz-Ruppin	9.906	3,7%	117.769	29	58.884	15
Landkreis Potsdam-Mittelmark	24.577	9,1%	292.187	73	146.093	37
Landkreis Prignitz	7.049	2,6%	83.803	21	41.901	10
Landkreis Spree-Neiße	10.813	4,0%	128.552	32	64.276	16
Landkreis Teltow-Fläming	19.121	7,1%	227.322	57	113.661	28
Landkreis Uckermark	11.404	4,2%	135.578	34	67.789	17
gesamt	269.165	100,0%	3.200.000	800	1.600.000	400

¹⁾ Kinderzahl am 31.12.2019 (Ergebnisse der Bevölkerungsfortschreibung auf Basis des Zensus vom 9. Mai 2011)

²⁾ In der Anzahl der ausgewiesenen Lüfter und der Maßnahmen nach RL 2.2 sind auch die Maßnahmen für finanzschwache Kommunen enthalten.

An das
 Ministerium für Bildung, Jugend und Sport
 Referat 22
 Heinrich-Mann-Allee 107
 14473 Potsdam

Anlage 2
 zur RL-Kitaluft

Antrag auf Gewährung einer Zuwendung

Bezug: Richtlinie des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport zur Förderung von Investitionen für Maßnahmen zur Verbesserung der Innenraumlufthygiene in Kindertagesstätten und in Kindertagespflegestellen (Richtlinie Innenraumlufthygiene Kita – RL Kitaluft) vom 2021

1. Antragsteller

Örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Landkreis/kreisfreie Stadt)
Anschrift (Straße/PLZ/Ort/Landkreis):
Auskunft erteilt (Name/Tel./Durchwahl/E-Mail-Adresse):
Bankverbindung (Konto-Nr./BLZ/Kreditinstitut):

2. Maßnahme

Für den Zeitraum 1. Mai 2021 bis 30. April 2022 wird für die finanzielle Unterstützung der Ausgaben der öffentlichen und freien Träger von Kindertagesstätten und Kindertagespflegestellen, die sich aus der Beschaffung und den Betrieb der Beschaffung von mobilen Luftreinigungsgeräten sowie Maßnahmen zum Austausch, der Sanierung oder der Optimierung von Fenstern zur Verbesserung der Lüftungssituation ergeben, eine Zuwendung in Höhe von

..... €

beantragt.

Die Zuwendung wird für folgende Maßnahmen für Träger und Standorte beantragt:

➤ **Fördergegenstand nach Nr. 2.1 der RL – Beschaffung (Kauf/Miete/Leasing) von mobilen Lüftungsgeräten**

Träger Name und Adresse	Geförderte Kinder- tagesstätte oder Kinder- tagespflegestelle Name und Standort	Anzahl der förderfähigen Räume	Anzahl der zu beschaffenden mobilen Lüftungsgeräte	Beantragte Förderung in Form der Pauschale in Höhe von 4.000 EUR max. 80 %	Eigenanteil in Euro, 1.000 EUR mind. 20 %	Beantragte Förderung von finanzschwachen Gemeinden max. 5.000 Euro	Eigenanteil in Euro von finanzschwachen Kommunen in Euro
SUMME:							

➤ Fördergegenstand nach Nr. 2.2 der RL – Maßnahmen zum Austausch, der Sanierung oder der Optimierung von Fenstern zur Verbesserung der Lüftungssituation

Träger Name und Adresse	Geförderte Kindertagesstätte oder Kindertagespflegestelle Name und Standort	Anzahl der förderfähigen Räume	Anzahl der Maßnahmen zum Austausch, der Sanierung oder der Optimierung von Fenstern zur Verbesserung der Lüftungssituation	Beantragte Förderung in Form der Pauschale in Höhe von 4.000 EUR max. 80 %	Eigenanteil in Euro, 1.000 EUR mind. 20 %	Beantragte Förderung von finanzschwachen Gemeinden max. 5.000 Euro	Eigenanteil in Euro Von finanzschwachen Kommunen in Euro
SUMME:							

3. Erklärungen

Der Antragsteller erklärt,

- die in diesem Antrag gemachten Angaben vollständig und richtig sind,
- die Angaben in den vorgelegten Unterlagen subventionsrelevant sind und dass die Strafbarkeit eines Subventionsbetruges gemäß § 264 StGB bekannt ist,
- der Bewilligungsbehörde unverzüglich alle Änderungen mitgeteilt werden, die Auswirkungen auf die Leistung haben könnten (z.B. zusätzliche Eigenmittel, Förderung Dritter);
- unter Berücksichtigung der beantragten Landeszuwendung die Gesamtfinanzierung gesichert ist und
- dass die Fördertatbestände nach Nr. 2 und Fördervoraussetzungen nach Nr. 4 der RL Kitaluft erfüllt sind **und dies durch die Träger der Kindertagesstätten und Kindertagespflegestellen verbindlich erklärt worden sind.**

.....
Ort/Datum

Rechtsverbindliche Unterschrift

Anlagen

Nachweis der Finanzschwachheit der jeweiligen Kommune

An das
 Ministerium für Bildung, Jugend und Sport
 Referat 22
 Heinrich-Mann-Allee 107
 14473 Potsdam

Anlage 3
 zur RL-Kitaluft

Verwendungsnachweis für das Haushaltsjahr 2021

Bezug: Richtlinie des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport zur Förderung von Investitionen für Maßnahmen zur Verbesserung der Innenraumlufthygiene in Kindertagesstätten und in Kindertagespflegestellen (Richtlinie Innenraumlufthygiene Kita – RL Kitaluft) vom 2021

1. Zuwendungsempfänger

Örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Landkreis/kreisfreie Stadt)
Anschrift (Straße/PLZ/Ort/Landkreis):
Auskunft erteilt (Name/Tel./Durchwahl/E-Mail-Adresse):

Durch Zuwendungsbescheid des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport vom (Aktenzeichen:) wurden dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe für die finanzielle Unterstützung der Ausgaben der öffentlichen und freien Träger von Kindertagesstätten und Kindertagespflegestellen, die sich aus der Beschaffung und den Betrieb der Beschaffung von mobilen Luftreinigungsgeräten sowie Maßnahmen zum Austausch, der Sanierung oder der Optimierung von Fenstern zur Verbesserung der Lüftungssituation ergeben, eine Zuwendung in Höhe von EUR gewährt.

2. Nachweis der Verausgabung der ausgereichten Mittel an die Träger der Kindertagesstätten

Ich bestätige, dass ich für die jeweilig beantragten Maßnahmen der Fördergegenstände der RL nach Nr. 2.1 bis 2.2 die jeweils beantragte Zuwendung an die Träger in meinem Zuständigkeitsbereich gewährt habe.

Die Träger der Einrichtungen haben nachgewiesen, dass die Beschaffung RL-konform erfolgt ist. Die Gesamtfinanzierung ist durch die Träger gesichert worden. Die Träger haben versichert, dass nach dem Förderzeitraum für die Dauer der Zweckbindung die notwendigen Wartungs- und Betriebskosten übernommen werden.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass die gewährte Zuwendung in Höhe von EUR Zweckentsprechend verwendet worden ist.

Die Rückzahlung nicht zweckentsprechend eingesetzter Zuwendungsmittel ist am in Höhe vonEUR bereits erfolgt.

➤ Fördergegenstand nach Nr. 2.2 der RL – Maßnahmen zum Austausch, der Sanierung oder der Optimierung von Fenstern zur Verbesserung der Lüftungssituation

Träger Name und Adresse	Geförderte Kindertages- stätte oder Kindertages- pflegestelle Name und Adresse	Anzahl der geförderten Räume	Anzahl der durchgeführten Maßnahmen	Nachgewie- sene Ge- samtausga- ben in EUR	Gewährte Zu- wendung als Pauschale in Höhe von max. 4.000 EUR, max. 80 %	davon 80 % Förde- rung, max. 4.000 EUR	davon mind. 20 % Ei- genmit- tel	Gewährte Förde- rung von finanz- schwa- chen Ge- meinden max. 5.000 Euro	Nach- gewie- sene Ge- samt- ausga- ben in EUR	davon Förde- rung, max. 5.000 EUR
SUMME:										

4. Bestätigungen

Die vorgenannten Angaben stimmen mit dem Zuwendungsbescheid überein. In Kenntnis der strafrechtlichen Bedeutung unvollständiger oder falscher Angaben wird versichert, dass

- die Ausgaben im Zusammenhang mit den geförderten Vorhaben angefallen sind,
- die Zuwendung ausschließlich zur Erfüllung der mit den Richtlinien beabsichtigten Zwecken verwendet wurde,
- wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist,
- die Angaben im Verwendungsnachweis vollständig und wahrheitsgemäß sind und mit den Büchern und Belegen übereinstimmen.

Der Unterzeichnerin/dem Unterzeichner ist bekannt, dass die Zuwendung im Falle einer zweckwidrigen Verwendung der Rückforderung und Verzinsung unterliegt.

.....
 (Ort/Datum)

.....
 (rechtsverbindliche Unterschrift)

